

insel e.V.

Betriebsvereinbarung über die Einrichtung und Nutzung von Mail-Adressen für den Betriebsrat

§ 1 E-Mail-Adressen der Betriebsratsmitglieder

Für die Kommunikation des Betriebsrates stellt insel e.V. dem Gremium eine gemeinsame E-Mail-Adresse (betriebsrat@insel-ev.de) und jedem Mitglied und jedem Ersatzmitglied eine separate personenbezogene E-Mail-Adresse (betriebsrat.nachname@insel-ev.de) zur Verfügung.

Die E-Mail-Adressen werden in Outlook auf den jeweiligen Benutzeroberflächen der Betriebsratsmitglieder und der Ersatzmitglieder eingerichtet.

§ 2 Datenschutz

- (1) Der Betriebsrat nutzt für seinen E-Mail-Verkehr die ihm von insel e.V. zur Verfügung gestellten E-Mail-Adressen.
- (2) insel e.V. beauftragt für das Einrichten, das Löschen und die Wartung von E-Mail-Accounts des Betriebsrates externe Dienstleister. Das Zugangspasswort zu den Mail-Accounts ist nur diesen bekannt.
- (3) Die Betriebsratsmitglieder richten in ihrem jeweiligen Outlook ein Passwort ein zum Öffnen des Postfaches.
- (4) Beim Ausscheiden aus dem Betriebsrat oder beim Ausscheiden als Ersatzmitglied leert das Betriebsratsmitglied bzw. das Ersatzmitglied alle Betriebsrats bezogene E-Mail-Postfächer (auch das Fach gelöscht) auf seinem Outlook und entfernt anschließend die Betriebsrats bezogene E-Mail-Adresse.
- (5) Der Arbeitgeber übt keinerlei Kontrolle und keinen Einfluss auf den E-Mail-Verkehr des Betriebsrates aus.

§ 3 Abschließende Regelungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der gemeinsamen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (2) Diese Betriebsvereinbarung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.
- (3) Diese Betriebsvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zu einem Monatsende schriftlich gekündigt werden. Sie wirkt nach, längstens jedoch ein Jahr.

Hamburg, den 1.06.2017

Betriebsrat

Vorstand / Geschäftsführung